



Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Wohnen · Postfach 31 29 · 65021 Wiesbaden

Mit elektronischer Post

Hessisches Landesamt für
Bodenmanagement und Geoinformation

Ämter für Bodenmanagement

im Lande Hessen zugelassene
Öffentlich bestellte
Vermessungsingenieurinnen und
Vermessungsingenieure

Vermessungsstellen der Bundes-,
Landes- und Kommunalbehörden
(§ 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HVGG)

Geschäftszeichen VII 5 - 4300 - 304 #22

Dst.-Nr. 0458
Bearbeiter/in Herr Hinderer
Telefon 0611 815-2449
Telefax 0611 32 717 2449
E-Mail martin.hinderer@wirtschaft.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 13. Februar 2020

Inhalt und Ausgestaltung der Skizze zur Niederschrift

Änderung des Abschnitts 3.1.1 der Verwaltungsanweisung Liegenschaftskataster

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Zweck der Konkretisierung des Inhalts und der Ausgestaltung der Skizze zur Niederschrift nach Abschnitt 3.1.1 Abs. 3 der Verwaltungsanweisung Liegenschaftskataster (VAL) vom 4. Mai 2010 (StAnz. S. 1423) wird der Abschnitt 3.1.1 der VAL - wie in der Anlage zu diesem Erlass dargestellt - gefasst. Die jeweiligen Änderungen sind farblich hervorgehoben.

Die Skizzen zur Niederschrift sollen aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit auf den zur Dokumentation des Verfahrens erforderlichen Umfang beschränkt werden sowie angemessen und zweckmäßig ausgestaltet sein. Welche Inhalte im Einzelfall angemessen und zweckmäßig sind, obliegt grundsätzlich der Entscheidung der jeweils tätigen Vermessungsstelle.

Skizzen zu bestandskräftigen Verwaltungsakten nach Abschnitt 3 der VAL, die nicht dazu führen, dass der Verwaltungsakt an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet (§ 44 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz), stellen kein Hindernis zur Übernahme der Ergebnisse der Grenzfestlegung, Grenzfeststellung und Abmarkung in das Liegenschaftskataster dar.



Sofern in Skizzen zur Niederschrift Längenmaße und geometrische Bedingungen angegeben werden, ist durch die jeweils tätige Vermessungsstelle dafür Sorge zu tragen, dass keine Abweichungen zu entsprechenden Angaben in Vermessungsris-
sen nach Abschnitt 5.2.1 der Liegenschaftsdatenerhebungsanweisung vom 21. Feb-
ruar 2018 (StAnz. S. 338) bestehen.

Dieser Erlass wird nicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Biefang

Anlage

**Änderungsfassung des Abschnitts 3.1.1
der Verwaltungsanweisung Liegenschaftskataster**

(Stand: 13. Februar 2020)

3.1.1 Anhörung der Verfahrensbeteiligten, Niederschrift

(1) Die Verfahrensbeteiligten sollen zum Ergebnis der Grenzfestlegung, der Grenzfeststellung und der Abmarkung angehört werden. Das gilt auch dann, wenn das Ergebnis der Grenzfestlegung nicht auf einer örtlichen Liegenschaftsvermessung beruht. In diesem Fall soll die Anhörung in schriftlicher Form erfolgen. Dafür steht das Muster der Anlage 4 zur Verfügung. Ansonsten ist die Anhörung an keine bestimmte Form gebunden.

(2) Über [die Anhörung der Verfahrensbeteiligten sowie](#) das Ergebnis der Grenzfestlegung, der Grenzfeststellung und der Abmarkung wird von der betreffenden Vermessungsstelle eine Niederschrift aufgenommen. Sie enthält insbesondere:

- a) Ort und Tag der Aufnahme der Niederschrift, die betroffenen Flurstücke, Anlass des Verfahrens,
- b) je nach Gegenstand des Verwaltungsverfahrens eine Dokumentation über
 - die Ergebnisse der Untersuchung und Feststellung der bereits im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Grenzpunkte,
 - die Festlegung der neuen Grenzpunkte und den Verlauf der neuen Grenzen,
 - die Abmarkung alter und neuer Grenzpunkte,
- c) eine Dokumentation der Anhörung und der Erklärungen der Beteiligten,
- d) den Namen und die Amts- beziehungsweise Berufsbezeichnung sowie die Unterschrift der beurkundenden Person.

Grenzpunkte, die lediglich zur Grenzuntersuchung benutzt werden, sind in der Niederschrift nicht aufzuführen. Für die Niederschrift steht das Muster der Anlage 5 zur Verfügung.

(3) Der Niederschrift wird eine Skizze mit einem Vorblatt nach dem Muster der Anlage 6 beigelegt. In der Niederschrift nebst Skizze werden zur Verdeutlichung alle für das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung und der Abmarkung ausschlaggebenden Sachverhalte in einer von den Beteiligten auch örtlich nachvollziehbaren Weise schriftlich und graphisch nachgewiesen. Die Angaben in der Niederschrift und in der Skizze müssen einander eindeutig zugeordnet sein (zum Beispiel durch Angabe der betroffenen Flurstücke).

[\(4\) Die Angaben in der Skizze zur Niederschrift werden aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit auf den zur Dokumentation des Verwaltungsverfahrens erforderlichen Umfang beschränkt. Sie enthält insbesondere:](#)

- [a\) Gemarkungsnamen, Flur- und Flurstücksnummern,](#)
- [b\) alte und neue Grenzpunkte sowie den Verlauf der alten und der neuen Grenzen,](#)
- [c\) festgestellte, neu festgelegte und gegebenenfalls abgemarkte Grenzpunkte,](#)
- [d\) bei örtlichen Liegenschaftsvermessungen zumindest im Bereich der festgestellten und neu festgelegten Grenzpunkte: vorhandene Grenzeinrichtungen \(zum Beispiel Mauern, Brandwände und Bordsteine, jeweils mit ihren](#)

(Wand-)Stärken, Zäune, Wege, Hecken) und deren Relation zum Verlauf der katastermäßigen Grenze.

- e) erforderliche Längenmaße und geometrische Bedingungen (Parallelen, Radien, Geraden und rechte Winkel),
- f) Höhe oder Tiefe von nicht ebenerdigen Grenzmarken bezogen auf die Erdoberfläche.

(5) Gebäude- und Mauerecken oder vergleichbare Festlegungen, die die Funktion einer Grenzmarke einnehmen, werden als vermarkter Grenzpunkt mit der Angabe eines geometrischen Bezugs (zum Beispiel Sockel, aufgehendes Mauerwerk, Wandverkleidung) in der Skizze zur Niederschrift dargestellt.

(6) Längenmaße werden mit einer Genauigkeit (dm oder cm) angegeben, die im Einzelfall zweckmäßig ist. Bei der Entscheidung, welche Genauigkeit im Einzelfall zweckmäßig ist, wird insbesondere

- a) die örtliche Situation (zum Beispiel vorhandene Abmarkungen, Gebäude- und Mauerecken sowie vergleichbare Festlegungen) und
- b) die Standardabweichung der gemessenen oder abgeleiteten Größe

berücksichtigt.

(47) Die Niederschrift und die Skizze sind Teil des jeweiligen Bescheides. Im Fall der Grenzfestlegung gilt das unabhängig davon, ob ihr eine örtliche Liegenschaftsvermessung oder eine andere Methode zugrunde liegt.